

17.10.2018



## Im Oktober 2018 mit folgenden Themen:

- Dynamisierung zum 01.01.2019
- Ergänzungsbeitrag
- Beiträge aus Verletztengeld
- Geschäftsbericht 2017

---

## Dynamisierung zum 01.01.2019

Die Vertreterversammlung hat am 20.06.2018 auf Vorschlag des Vorstands und unter Berücksichtigung des versicherungsmathematischen Gutachtens beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag für Beiträge bis Dezember 2017 unverändert zu belassen und für Beiträge ab Januar 2018 um 1,5 % auf 34,00 Euro zu erhöhen. Die laufenden Renten werden im kommenden Jahr nicht erhöht.

Hierdurch werden die Effekte der Absenkung des Rechnungszinses für Beiträge aus 2018 kompensiert.

Der Beschluss wurde im Oktober 2018 im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen veröffentlicht.

---

## Ergänzungsbeitrag

Eine immer größer werdende Zahl von Mitgliedern nimmt die Möglichkeit wahr, durch Zahlung freiwilliger Beiträge das Anwartschaftsniveau zu erhöhen. Hierzu standen bislang einzig die zusätzlichen freiwilligen Beiträge gemäß § 28 der Satzung zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift können die Leistungen zum Versorgungswerk um bis zu 3/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden, allerdings unter der Maßgabe, dass bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahrs des Mitglieds hiermit begonnen werden muss und später die Beiträge auch nicht mehr erhöht werden können.

Eine neue Zahlungsmöglichkeit ohne Beschränkung bieten ab dem Jahr 2019 die sogenannten Ergänzungsbeiträge gemäß § 28 a der Satzung. Wenn die Möglichkeiten nach § 28 der Satzung ausgeschöpft sind, kann mittels der Ergänzungsbeiträge der Gesamtbeitrag auf bis zu 24/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung in ganzzahligen Zehntelschritten aufgestockt werden.

Die Wirkung von Pflicht- und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen auf der einen und den Ergänzungsbeiträgen auf der anderen Seite ist unterschiedlich. Während erstere auch auf die Vergangenheit ausstrahlen, wirken die Ergänzungsbeiträge ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung für die Zukunft. Je früher und länger sie geleistet werden, desto stärker erhöhen sie die Anwartschaften. Bei der Rentenberechnung wird für die Ergänzungsbeiträge der Rentensteigerungsbetrag ab 2018 herangezogen. Dies bedeutet, dass die Ergänzungsbeiträge genau wie die aktuellen Pflichtbeiträge und aktuellen freiwilligen Zusatzbeiträge mit einem Rechnungszins von 2,5 % in die Rentenberechnung

einfließen.

Weitere Informationen zu den Ergänzungsbeiträgen finden Sie [hier](#).

---

## Beiträge aus Verletztengeld

Ab dem 01.01.2019 können Rentenversicherungsbeiträge aus einem Verletztengeld gem. § 45 SGB VII an das Versorgungswerk entrichtet werden. Hierzu wurde § 29 Abs. 9 der Satzung neu eingefügt:

"Mitglieder, die während des Bezugs von Verletztengeld die Beitragszahlung an das Versorgungswerk beantragt haben, leisten einen besonderen Beitrag in der Höhe, wie er ohne den Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten wäre."

---

## Geschäftsbericht 2017

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2017 ist fertiggestellt und wird den Mitgliedern des Versorgungswerks in den kommenden Tagen zugehen. Wie auch in den vergangenen Jahren berichtet das Versorgungswerk ausführlich unter anderem über den Geschäftsverlauf.

---

## Impressum

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Bockenheimer Landstraße 23

60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 71 37 67 - 0

Telefax: +49 69 / 71 37 67 - 30

[www.vw-ra-hessen.de](http://www.vw-ra-hessen.de)

---

[Hier](#) gelangen Sie zu unseren bisherigen Newslettern.

Sofern Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, [klicken Sie bitte hier zum Abmelden](#).

[Hier](#) erfahren Sie mehr zum Datenschutz.